



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

INHALTVERZEICHNIS	Seite
PRÄAMBEL	2
RISIKO UND POTENZANALYSE	3
SCHUTZ- UND RISIKOFAKTOREN	3
BERATUNG UND BESCHWERDE-WEGE	5
PERSONALAUSWAHL UND -ENTWICKLUNG	7
AUS- UND FORTBILDUNG	7
QUALITÄTSMANAGEMENT	8
ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (= EFZ) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	9
NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	10
VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	11
ABSCHLUSS/INKRAFTTRETEN/NACHHALTIGKEIT	15
ANLAGEN	16



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Präambel

Wertschätzung und gegenseitiger Respekt sind christliche Grundwerte, die wir in unserer Pfarrei mit allen Menschen – egal welchen Alters – pflegen möchten.

Dabei stehen die Schutzbefohlenen besonders im Fokus unseres Planens und Handelns.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarrgemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Arbeit der Gemeinden, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Schulen.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinden ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

1. RISIKO UND POTENZANALYSE

Zu den möglichen Zielgruppen in der Pfarrei zählen:

- Eucharistie-Katechese (in allen 6 Gemeinden);
- Messdiener*innen (in allen 6 Gemeinden);
- Kinder-Projekt-Chor (an 2 Standorten);
- Firm-Katechese (in 2 Gemeinden);
- Jugendarbeit (Sachausschuss Jugend und junge Erwachsene);
- Projekt-Angebote
- „Karibu“ (= mobile Jugendarbeit) (bis zur Trägerübertragung)

Des Weiteren arbeiten wir in Kooperation mit folgenden Einrichtungen:

- 3 Kindertagesstätten in der Trägerschaft der „horizonte GmbH“;
- 5 städtischen Gemeinschafts-Grundschulen;
- DPSG , Stamm Lank.
- Realschule
- Gymnasium
- Verbände

Sie erarbeiten ein Schutzkonzept in der jeweilig eigenen Verantwortung.

2. Schutz- und Risikofaktoren

Transparenz:

Der Transparenz kommt bei der Betrachtung von Schutz- und Risikofaktoren als Anforderung eine eigenständige Bedeutung zu. Bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt ist Transparenz unabdingbar.

Mittels Transparenz wird dazu beigetragen, Einsicht für Dritte in das zu gewähren, was geschehen ist und wie dieser Situation Rechnung getragen



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

wird. Wenn etwas geschehen ist, wogegen das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gerichtet ist, ist Transparenz bei der Aufklärung geboten. Transparenz ist weiterhin in der Hinsicht geboten, dass nachvollziehbar und überprüfbar wird, wie ein Vorfall sexualisierter Gewalt gewürdigt worden ist und welche Konsequenzen daraus gezogen worden sind. Angemessene Reaktionen bilden die Basis für Vertrauen.

eins zu eins-Betreuung:

Trotz aller Transparenz oder gerade, weil Transparenz kein Allheilmittel ist, muss eine eins zu eins-Betreuung als Risikofaktor eingeordnet werden. Betreuung in der Form von eins zu eins bringt ein Risiko mit sich, wonach die Aufklärung eines Vorwurfs oder Vorfalls dann an ihre Grenzen stößt, wenn 2 Personen unterschiedlich von einem Vorfall berichten. Es steht dann Aussage gegen Aussage. Darum ist eine eins zu eins-Betreuung nicht erlaubt.

Einsehbarkeit der Räume:

Bereits durch einfache Maßnahmen in der baulichen Gestaltung kann manchmal wertvolles im Hinblick auf die Einsetzbarkeit der Räume geleistet werden. Es liegt auf der Hand, dass sich hierbei um einen Faktor handelt, der Bestandteil eines Schutzkonzepts ist. In Räumen, die eine Einsetzbarkeit ermöglichen, besteht weniger Gefahr, dass etwas Verbotenes geschieht. Damit ist nicht eine Maßnahme gemeint, die eine dauernde Überwachung mit sich bringt. Es genügt, wenn Einsetzbarkeit ermöglicht ist. Genauso wie es abträglich ist, wenn ein Raum überhaupt nicht einsehbar ist.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Es muss das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass ein Schutzkonzept auch der Situation Rechnung zu tragen hat, die sich aus Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen ergibt. So ein Über- und Unterordnungsverhältnis für einen geordneten Ablauf unabdingbar sind, so muss berücksichtigt



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

werden, dass sich daraus auch Gefahrenmomente ergeben können. Das Bewusstsein für diese Ambivalenz schärft den Blick. Eine kritische Würdigung ist unabdingbar, um angemessene Maßnahmen zur Verhütung sexualisierter Gewalt in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis treffen zu können.

3. Beratung und Beschwerde-Wege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei jederzeit im Pfarramt, Bommershöfer Weg 14, 40670 Meerbusch bei der Verwaltungskoordinatorin zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Seit dem 01.09.2015 gibt es in der Pfarrei Hildegundis von Meer eine Präventionsfachkraft.

Birgit Hellmanns hat die dazu erforderliche Schulung erfolgreich absolviert und übt seitdem dieses Amt aus.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Info in den nachfolgenden Medien soll niederschwellig gestaltet werden, so dass auch Kinder durch ein neu gestaltetes Plakat verstehen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Durch die Veröffentlichung hat jede/r die Möglichkeit, sich an sie zu wenden, z. B. :

- in den Schaukästen vor den jeweiligen Kirchen;
- in den Sakristeien unserer sechs Kirchen;
- in den drei Pfarrzentren;
- auf der Internetseite (www.hildegundis-von-meer.de) und
- immer wieder auch im Pfarrbrief;
- als Hosenzettel für jede/n Katechet*in, der im Bedarfsfall zur Ermutigung an die Kinder und Jugendlichen weitergegeben werden soll;
- Die Hosenzettel liegen auch in den beiden Pfarrbüros bereit;
- Die Hosenzettel werden auch im „KariBus“ bereitgehalten.

Frau Hellmanns und Frau Lung stehen zu entsprechenden Beratungsgesprächen zur Verfügung.

Die Präventionsbeauftragte übt eine Lotsenfunktion aus. Das bedeutet, bei Anfragen zeigt sie mögliche Wege auf und weist auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, sich direkt bei der Diözesanen Beauftragten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt Frau Almuth Grüner (0241- 4520204) zu wenden.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

4. Personalauswahl und -entwicklung

Mit Einführung der PräVO sind in unserer GdG in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

Bewerbungsgespräche beinhalten auch immer die Information zum gültigen Schutzkonzept der Pfarrei.

5. AUS- UND FORTBILDUNG

Grundsätzlich sind hier ehrenamtliche von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen zu unterscheiden.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen differenzieren sich nach:

- pastoralem Personal und
- kirchengemeindlichen Mitarbeiter*innen,
wie Küster*innen, Pfarrsekretärinnen, Hausmeister*in.

Jede/r absolviert eine mehrstündige Fortbildung zum Thema „Prävention“, gemäß den Vorgaben des Bistums.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Verwaltungskordinatorin organisiert die jeweilige Schulungsfortführung in einem internen Forum, d. h. alle kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen kommen dort zusammen.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

- absolvieren je nach Einsatzgebiet eine mehrstündige Fortbildung.

Diese ist für 5 Jahre gültig.

- Sie erbringen ein auch für 5 Jahre gültiges Erweitertes Führungszeugnis (=EFZ).
- Jugendliche machen den „Juleika-Kurs“, der auch eine Präventionsschulung beinhaltet.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst

werden vom Bistum geschult und an die Erbringung eines gültigen EFZ erinnert.

6. Qualitätsmanagement

Die ehrenamtlich Tätigen werden durch den/die jeweilig verantwortlichen Hauptberuflichen Mitarbeiter*in aufgefordert, das EFZ zu erbringen und eine Schulung zu absolvieren.

Die Verwaltungskordinatorin erhält Kenntnis davon und sorgt für eventuell notwendige Nachfragen.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gibt es eine differenzierte Reaktion:

- Ein erstes Nachfragen des hauptberuflich Verantwortlichen
- eine schriftliche Erinnerung des Trägers;
- Anschreiben des Trägers mit der Einladung zu einem persönlichen Gespräch.

Es soll eine vertrauliche Rückbindung des pastoral Verantwortlichen an den Träger gewährleistet sein.

7. Erweitertes Führungszeugnis (= EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeits-bereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Wir als GdG entscheiden gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen.

Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. (siehe Punkt I.)

Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche.

Grundsätzlich sind hier ehrenamtliche von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen zu unterscheiden:

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen müssen alle fünf Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis dem jeweiligen Träger vorlegen:



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

- das Personal im pastoralen Dienst schickt das EFZ zum Bistum Aachen;
- das kirchengemeindliche Personal schickt das EFZ an die Pfarrei Hildegundis von Meer.

Bei den ehrenamtlich Tätigen werden sowohl Schulungen als auch die Einsicht in die „Dokumentation über das EFZ“ von der Verwaltungskordinatorin aufbewahrt.

Sie erstellt auch eine Erinnerung für die kirchengemeindlichen Mitarbeiter*innen.

Die Ehrenamtlich Tätigen werden von den jeweils Verantwortlichen der Pastoral an eine bevorstehende Erneuerung von Schulung und EFZ erinnert. Diese geben die Dokumentationen darüber an die Verwaltungskordinatorin zur Aufbewahrung weiter.

Standardisierte Vorlagen für die Beantragung des EFZs liegen vor und werden für jede/n genutzt.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

- Wege reflektieren;
- Konsequenzen ziehen;
- Lernen! Wachsen können;
- Entwicklung im Blick behalten.
- Externe Fachkraft des Bistums hinzubitten können



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

9. VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Verhaltenskodex unserer GdG Pfarrei Hildegundis von Meer beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben.

Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere:

- Achtsamkeit,
- Wertschätzung,
- Respekt,
- Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und
- eine offene Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für unsere GdG Hildegundis von Meer erfolgte partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Durch die Erarbeitung der relevanten Fragen im Sachausschuss Jugend und junge Erwachsene konnten verschiedene Altersgruppen einbezogen werden.

So konnten Verantwortliche zu folgenden Zielgruppen mitwirken:

- Firm-Katechese;
- Arbeit mit den Messdiener*innen;
- Karibu

VERHALTENSKODEX:

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus,



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrei Hildegundis von Meer durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der jeweilige Rechtsträger in unserer GdG trägt



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir (Präventionsfachkraft, Pfarrer oder ein/e Trägervertreter*in) Gespräche mit den jeweils Beteiligten.

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes (siehe Anlage 2) und Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) durch den Träger und seine Mitarbeiter*innen überprüft.

10. ABSCHLUSS/INKRAFTTRETEN/NACHHALTIGKEIT

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Hildegundis von Meer mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Es ist gültig bis 15.11.2023 (fünf Jahre).

Das Konzept wurde vom Kirchenvorstand am 15. November 2018 beschlossen und wird nach der Genehmigung durch das bischöfliche



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Generalvikariat in Aachen rechtskräftig.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen am . November 2018 per Post zugesandt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

BETEILIGTE BEI DER ENTWICKLUNG

Nobert Viertel,	Pfarrer
Max Tjaben-Sevens,	Kirchenvorstand
Birgit Hellmanns,	Präventionsfachkraft
Veronika Bloser-Küsters,	Verwaltungs Koordinatorin
Julia Lung,	Mobile Jugendarbeit

Meerbusch, 15.11.2018

Unterschriften des Trägers

Siegel

Anlage:

1. Druckvorlage des Verhaltenskodex für die Pfarrei Hildegundis von Meer
2. Plakat zur Sichtbarmachung möglicher Ansprechpartnerinnen



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

1. Verhaltenskodex in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche.

Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer*innen oder Kollegen*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/-inne/n begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer/-innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

Meerbusch, den _____

Name des/ der Verantwortlichen
(bitte in Druckbuchstaben)

Unterschrift des/der Verantwortlichen



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

2. Plakat:

